



Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 12.03.2018 bis 12.04.2018 - Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 05.03.2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis 12.04.2018

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

19.06.2018

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Landratsamt Ludwigsburg – Fachbereich Bauen und Immissionschutz	26.04.2018 (Fristverlängerung bis 26.04.2018)	<p>Zu dem beabsichtigten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht Der Begründung zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans lediglich in einer Teilfläche (unter 100 m²) von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren geführt. Somit kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung (im Rahmen einer Fortschreibung) angepasst werden (§ 13a II Nr. 2 BauGB).</p> <p>Bauordnungsrecht Zur Übersichtlichkeit wird empfohlen die geltenden angrenzenden Bebauungspläne im zeichnerischen Teil zu ergänzen.</p> <p>Naturschutz Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmun-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Bebauungsplan „Großbottwarer Weg/Sport und Freizeit – 1. Änderung“ wurde als nachrichtliche Hintergrunddarstellung im zeichnerischen Teil ergänzt.</p> <p>Wir verweisen auf die artenschutzrechtliche Betrachtung von Planbar Gütler vom 13.06.2018. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für die Tiergruppe Vögel und die Empfehlungen wurden im Textteil bei den Hinwei-</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>gen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Dabei ist zu beachten, dass der Artenschutz einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann ein Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten und deren Lebensstätten nicht per se ausgeschlossen werden. Mittels einer Relevanzprüfung und ggf. Bestandserfassung ist zu klären, ob bei Überbauung der vorhandenen Vegetationsstrukturen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten sind.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer Zur Umsetzung des § 55 WHG empfehlen wir, weitere Maßnahmen zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung vorzusehen. Wir schlagen hierzu vor, entweder Flachdächer zu begrünen, oder - bei anderen Dachneigungen oder Dachnutzungen - das Dachflächenwasser über begrünte Mulden mit Überlauf an die Kanalisation abzuleiten. Die Muldenfläche sollte dabei mindestens 10 % der angeschlossenen Dachfläche betragen, damit eine zur Dachbegrünung vergleichbare Wirkung erzielt werden kann. Details der Ausführung könnten dann im Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden.</p> <p>Bodenschutz Im Planbereich stehen hochwertigste Parabraunerden aus Löss und Lösslehm an mit der Bodenschätzung L 4 Löss 70/76.</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u> Grundsätzlich bitten wir darum, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033“ (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p>sen C.5 mit aufgenommen.</p> <p>Das Baugesuch wurde der Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 05.03.2018 bereits übersandt. Die Flachdächer werden begrünt, weitere Details werden, wie vorgeschlagen, im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.</p> <p>Die Begründung wurde um diesen Hinweis bei 6.1.2 ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
		02.05.2018	<p>Wir möchten auf die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter hinweisen, diese hat in der Keitländerstraße zu erfolgen.</p> <p><u>Vermessung, Flurneuordnung, Breitband</u> Breitband Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u> Aus agrarstruktureller Sicht haben wir noch folgende Hinweise und Empfehlungen: Durch den Zuschnitt des Plangebiets ergeben sich für die Landwirtschaft nicht nutzbare Restflächen. Wir bitten hier um eine möglichst geradlinige Abgrenzung des Plangebietes, um eine gleichmäßige maschinell durchführbare Bewirtschaftung der benachbarten Flurstücke weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Darüber hinaus ist nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 27. April 2016 der Mindestabstand zu Anwohnern und Umstehenden bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf zwei Meter in Flächenkulturen erhöht worden. Die genannten Mindestabstände gelten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten, sowie zu unbeteiligten Dritten, die z.B. benachbarte Wege nutzen. Daraus ergibt sich eine tatsächliche Einschränkung in der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen von mindestens zwei Metern für den Landwirt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine bedarfsgerechte Mitverlegung erfolgt innerhalb des Baugrundstücks.</p> <p>Das neue Plangebiet orientiert sich am rechtskräftigen Bebauungsplan (Großbottwarer Weg/Sport und Freizeit - 1. Änderung und Erweiterung). Der zeichnerische Teil wurde auf Empfehlung des FB Bauordnungsrecht um diesen Bebauungsplan als Hintergrundaktualisierung ergänzt. Hieraus resultiert auch die Abgrenzung des Geltungsbereichs. Bislang werden die direkt angrenzenden Flächen zwar teilweise landwirtschaftlich genutzt; sie könnten aber jederzeit in die festgesetzte Nutzung (Pflanzbindung für Einzelbäume) umgewandelt werden. Es handelt sich bauplanungsrechtlich also nicht um Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Nahezu alle angrenzenden Flurstücke, die derzeit noch landwirtschaftlich genutzt werden, befinden sich im Eigentum der Stadt Besigheim, mit Ausnahme der Flst. 558 und 559 (siehe Plan Abgrenzung vom 09.02.2018). Diese beiden Flurstücke sind mindestens 4 m von der nordöstlichen Gebäudekante entfernt. Zu einem Konflikt wird es daher nicht kommen, weil die Stadt als Eigentümer Einfluss auf die Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf ihren eigenen Grundstücken hat und die anderen Flurstücke die Mindestabstände einhalten.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Dieser Konflikt ist planerisch durch Schutzabstände zu lösen. Wir empfehlen daher dringend, Pflanzungen mit entsprechender Breite innerhalb des Plangebiets festzusetzen. Wir weisen zudem darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.</p> <p>Gesundheitsschutz Wir haben keine grundsätzlichen Einwände. Folgendes ist jedoch zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu berücksichtigen ist hier die östliche landwirtschaftliche Fläche (Maiskultur) und das damit verbundene Ausbringen von Pflanzenschutzmittel. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel kann es durch Abdrift zur Exposition von unbeteiligten Personen kommen. Es sind ausreichende Abstände zu Gebäuden, Garten-, Sport- und Freizeitflächen einzuhalten. • Für Gehölzpflanzungen empfehlen wir im direkten Umfeld der geplanten Kindertagesstätte auf die Pflanzung von giftigen Gewächsen zu verzichten. 	<p>Die Empfehlung werden wir insoweit umsetzen, als dass entsprechende Pflanzungen im Rahmen der Freiflächengestaltung nach Abschluss der Baumaßnahme vorgenommen werden. Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei den angrenzenden Flurstücken nicht um den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt, da dieser Bereich bereits durch den rechtsgültigen Bebauungsplan „Großbottwarer Weg/Sport und Freizeit – 1. Änderung“ überplant ist.</p> <p>Kenntnisnahme (siehe auch Stellungnahme zum FB Landwirtschaft)</p>
2.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	05.04.2018	<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
3.	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt Denkmalpflege	09.04.2018	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Prüffalles „Provinzialrömische Straße“ (Listen-Nr. 15). Luftbildbefunde deuten hier auf einen möglichen Straßenverlauf - eventuell aus römischer Zeit - hin. Mit möglichen archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gern. § 2 DSchG - ist bei Bodeneingriffen zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die bisher un bebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen und Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gern. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Christian Bollacher.</p>	<p>Das Stadtbauamt hatte diesbezüglich bereits Kontakt mit Herrn Dr. Bollacher aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass im Bauzeitenplan entsprechend Zeit für die archäologische Untersuchung eingeplant wird. Sobald der Baubeginn feststeht, wird eine schriftliche Terminvereinbarung durchgeführt. Die Hinweise im Textteil wurden unter C.1 entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
4.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Baustoffe und Bergbau	23.03.2018	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u> Keine</p> <p><u>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</u> Keine</p> <p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Löss, Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p>	<p>Die Hinweise unter C.7 wurden entsprechend der Empfehlung geändert bzw. übernommen.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise wurden bei C.7 im Textteil ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
5.	Verband Region Stuttgart	19.03.2018	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.	Kenntnisnahme.
6.	LNV Arbeitskreis Ludwigsburg	11.04.2018	Zu der mit Schreiben vom 5.3.2018 übersandten Planung nimmt der Landesnaturschutzverband wie folgt Stellung: Zunächst wird beanstandet, dass im Lageplan weder die Umriss der bestehenden Gebäude noch der des geplanten Anbaus dargestellt sind. Gleiches gilt für den Wall im Osten und den geplanten Eingriff. Es wird begrüßt, dass trotz Verfahren nach § 13a BauGB, die umweltrelevanten Belange dargestellt werden. Beim Thema Artenschutz sind wir der Meinung, dass auf jeden Fall eine artenschutzrechtliche Untersuchung bzw. Betrachtung erforderlich ist, bloße Vermutungen sind nicht ausreichend.	Das ist nicht richtig. Sowohl in den ausgelegten Unterlagen, als auch auf der Homepage der Stadt waren die Lage der Bestandsgebäude und der geplante Neubau dargestellt. Um Missverständnisse zu vermeiden, hat die Verwaltung mit E-Mail vom 12.04.2018 dem LNV diesen Sachverhalt mitgeteilt und den besagten Lageplan beigelegt. Wir verweisen auf die artenschutzrechtliche Betrachtung von Planbar Gütler vom 13.06.2018. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für die Tiergruppe Vögel und die Empfehlungen wurden im Textteil bei den Hinweisen mit aufgenommen.
7.	Syna GmbH	14.03.2018	Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.	Kenntnisnahme.
8.	Netze BW GmbH	13.03.2018	wir danken Ihnen für die Zusendung der Planunterlagen zu im Betreff genannter Maßnahme, wir nehmen wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Bestandsleitungen der Netze BW in Form von Hausanschlussleitungen zu den bestehenden Gebäuden. Diese müssen während der Bau-	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>maßnahme fachgerecht geschützt werden. Die Kabel können nicht außer Betrieb genommen werden. Ein Umlegen der Kabel ist auf Kundenwunsch möglich, die Kosten sind dabei vom Verursacher zu tragen. Die Errichtung neuer Stromleitungen durch die Netze BW ist auf diesem Abschnitt nicht geplant.</p> <p>Der Anschluss des Neubaus muss wie gewohnt über den Elektriker als Neuanschluss angemeldet werden. Dafür wenden Sie sich bitte an die Kollegen vom Anschlussservice, Tel.: 07150 9137-56590, Email: Anschlussservice-SWN@netze-bw.de.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
9.	Unitymedia Kabel BW	12.03.2018	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme.
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.04.2017	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während der Baumaßnahme, gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	
11.	Gemeinde Freudental	26.03.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Belange der Gemeinde Freudental sind nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
12.	Gemeinde Hessigheim	12.03.2018	<p>Die Gemeinde Hessigheim hat zum Bebauungsplan „Großbottwarer Weg - 3. Änderung (Schule/Kindergarten/KiTa)" keinerlei Bedenken und Anregungen hervorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
13.	Gemeinde Löchgau	08.03.2018	<p>Aus Sicht der Gemeindeverwaltung Löchgau bestehen keine Einwände oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.